

## **Die Argumente des Bundesrates**

**Die Wahlmöglichkeit, im AHV-Alter auf die Besteuerung des Eigenmietwerts zu verzichten, führt zu Ungleichbehandlungen und schafft einseitige Anreize zur Steueroptimierung, die vor allem gut situierten Rentnerhaushalten offenstehen. Der von der Initiative angestrebte Systemwechsel ist unvollständig und verkompliziert das Steuerrecht. Bundesrat und Parlament empfehlen Volk und Ständen daher, die Initiative abzulehnen.**

Die Initiative "Sicheres Wohnen im Alter" will schuldenfreies Wohneigentum fördern, um im Rentenalter kostengünstiges Wohnen zu ermöglichen. Hierzu wird ab Erreichen des AHV-Alters die Wahlmöglichkeit für eine neue steuerliche Behandlung des Eigenheims vorgeschlagen: Wer sich künftig gegen die Besteuerung des Eigenmietwerts entscheidet, darf nur noch geringere eigenheimbezogene Abzüge geltend machen. Wer nichts ändern will, wird weiterhin nach bisherigem Recht besteuert.

### **Privilegierung gut situierter Rentnerhaushalte**

Das vorgeschlagene Instrument eröffnet in erster Linie vermögenden Personen weitere Möglichkeiten zur Steueroptimierung im Rahmen der Wohneigentumsbesteuerung. Aus sozialpolitischer Sicht ist kein unmittelbarer Handlungsbedarf ersichtlich, Rentnerhaushalte mit Wohneigentum steuerlich zu entlasten. Eine flächendeckende Notlage für Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer im Rentenalter liegt nicht vor. Es mag individuelle Härtefälle geben, die sich jedoch nicht auf Personen im AHV-Alter beschränken.

Die Initiative privilegiert Rentnerinnen und Rentner mit dauernd selbstgenutztem Wohneigentum und nimmt so Ungleichbehandlungen in Kauf. So würden Rentnerinnen und Rentner benachteiligt, aber auch alle anderen Personen, die zur Miete wohnen. Ihnen stehen keine ebenbürtigen Abzugsmöglichkeiten offen. Benachteiligt würden auch Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben.

### **Konzeptionelle Mängel**

Wird der Eigenmietwert nicht mehr besteuert, dürfen Aufwendungen, die zur Erzielung dieses steuerbaren Einkommens anfallen (sogenannte Gewinnungskosten), grundsätzlich nicht mehr abzugsberechtigt sein. Der verbleibende Unterhaltskostenabzug von bis zu 4000 Franken ist deshalb ungerechtfertigt.

Zudem gilt: Eine Reform der Besteuerung von Wohneigentum muss Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer unabhängig vom Alter nach den gleichen Regeln besteuern. Der Bundesrat hatte der Initiative 2010 denn auch einen indirekten Gegenvorschlag gegenübergestellt, der einen generationenübergreifenden Systemwechsel vorsah. Dieser wurde jedoch vom Parlament abgelehnt.

### **Ungenügende Anreize zur Bekämpfung der privaten Verschuldung**

In der «Vermögensbilanz der privaten Haushalte» der Schweizerischen Nationalbank werden die Hypothekenschulden für das Jahr 2010 mit rund 632 Milliarden Franken beziffert. Die Initiative erweist sich als ungeeignet, die heutige Verschuldung umfassend zu verringern. Da die Wahlmöglichkeit nur Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern im Rentenalter eingeräumt wird, werden die heutigen systembedingten Fehlanreize zur privaten Verschuldung

ungenügend angepackt. Für schuldenfreies Wohneigentum wären bedeutend griffigere Massnahmen erforderlich als eine blossе altersbedingte Sonderbehandlung.

### **Verkomplizierung des Steuersystems**

Die Umsetzung der Initiative würde zudem das Steuerrecht verkomplizieren. In einem Massenverfahren wie der Steuerveranlagung müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, ob von der Wahlmöglichkeit und den verbleibenden Abzugsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden darf. Damit verbunden sind unbeantwortete Fragen, die sich aus der offen formulierten Verfassungsbestimmung ergeben. Unklar ist unter anderem, ob die Wahlmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann, wenn beispielsweise nur der Ehemann das Rentenalter erreicht hat. Trifft dies zu, bleibt ungewiss, ob der Eigenmietwert wieder versteuert werden muss, wenn er stirbt, seine Frau das Rentenalter jedoch noch nicht erreicht hat.

### **Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern**

Der Verzicht auf die Besteuerung des Eigenmietwerts wäre für die grosse Mehrheit der Rentnerhaushalte mit Wohneigentum vorteilhaft, nämlich für rund 85 Prozent oder etwa 467 000 Steuerpflichtige. Würden sie bei Annahme der Initiative von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so hätte dies spürbare Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Allein bei der direkten Bundessteuer käme es bei Annahme der Initiative zu geschätzten Mindereinnahmen von jährlich mindestens 250 Millionen Franken (gesamtschweizerische Hochrechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf der Basis von Daten des Kantons Bern; Steuerjahr 2005). Auch für die Kantone und Gemeinden ergäben sich gemäss Finanzdirektorenkonferenz Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern von geschätzten 500 Millionen Franken.